

Kurztitel

COVID-19-Zweckzuschussgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 63/2020 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 187/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1e

Inkrafttretensdatum

29.10.2021

Außerkrafttretensdatum

18.03.2022

Index

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Text**Mehraufwand der Rettungs- und Krankentransportdienste**

§ 1e. (1) Der Bund leistet aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einen Zweckzuschuss an die Länder in dem Ausmaß, wie die Länder den Rettungs- und Krankentransportdiensten die aufgrund von COVID-19 bis 31. März 2022 entstandenen zusätzlichen Aufwendungen für Rettungs- und Krankentransportleistungen ersetzen. Als zusätzlich entstandene Aufwendungen im Sinn dieser Bestimmung gelten

1. der Mehraufwand aufgrund des Transports von Personen, die zum Zeitpunkt des Transportes als COVID-19-Verdachtsfälle gegolten haben,
2. der Mehraufwand aufgrund des Rettungs- und Krankentransports von an COVID-19 erkrankten Personen, soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf einen Kostenersatz gegenüber den Krankenversicherungsträgern geltend gemacht werden kann, sowie
3. der Mehraufwand für besondere Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen (einschließlich des dadurch erhöhten Personalaufwandes und der Verwendung von Schutzbekleidung), der aufgrund von COVID-19 bei Rettungs- und Krankentransporten notwendig ist.

(2) In den Richtlinien gemäß § 2 können auch Obergrenzen für den Ersatz einzelner Aufwendungen sowie pauschalisierte Sätze pro Transport vorgesehen werden.

Schlagworte

Rettungsdienst, Rettungstransportleistung, Hygienemaßnahme

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2022

Gesetzesnummer

20011216

Dokumentnummer

NOR40238270